

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

21.4.1894 (No. 108)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 21. April.

№ 108.

Expedition: Karls-Friedrichs-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Voranbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Selber frei.

1894.

Nicht-Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 20. April.

Der Reichstag hat seine Thätigkeit abgeschlossen; mit dem gestrigen Tage ist seine Session zu Ende gekommen. Die Abgeordneten können auf mancherlei Ergebnisse positiver gesetzgeberischer Arbeit zurückblicken; manches und darunter sehr Wichtiges, für die Deckung der Reichsausgaben und die Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten Nothwendiges ist aber freilich unerledigt geblieben. In erster Linie wird immer die Erinnerung an die jetzt hinter uns liegende Reichstagsession mit dem deutsch-russischen Handelsvertrage verknüpft sein. Wenn der Reichstag keine andere Arbeit vollbracht hätte, als die Beratung und Genehmigung dieses Vertrags, so würde die letztere allein hingereicht haben, die abgelaufene Session zu einer für die politischen und die wirtschaftlichen Interessen des Reiches bemerkenswerthen zu gestalten. Wie die Beratung und Beschlußfassung über den deutsch-russischen Handelsvertrag dem Sessionsabschnitte zwischen dem Reich und Ostern sein Gepräge gab, so stand in den letzten Wochen die Steuerfrage im Vordergrund der parlamentarischen Aufgaben. Leider entsprechen in diesem Punkte die Ergebnisse der parlamentarischen Arbeit nicht den von den verbündeten Regierungen gehegten Erwartungen; der Reichstag ist über eine Reform der Börsensteuer nicht hinausgekommen. Auf die Durchberatung der Vorlage, die eine Tabakfabriksteuer bezweckt, haben die verbündeten Regierungen verzichtet. Inzwischen ist dieser Entwurf, um ein vorgestern gesprochenes Wort des Abgeordneten Heber zu gebrauchen, nur pro hoc et nunc aufzusuchen. Angesichts der Arbeitsmüdigkeit des Reichstages, die sich in dem überaus mangelhaften Besuche der meisten Sitzungen schon kundgab, ehe die Tabakfabriksteuer auch nur in der Kommission in Angriff genommen worden war, wollten die verbündeten Regierungen ihren Entwurf nicht dem Schicksale aussetzen, bei ungleichmäßiger Befragung der Reichstagsabtheile von den Gegnern des Steuerprojekts verworfen zu werden. Daß der Gesetzentwurf im Herbst wieder erscheinen wird, läßt sich aus den Äußerungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky und des preussischen Finanzministers Dr. Miquel in der Steuerkommission des Reichstages, sowie aus der Erklärung des Reichsanzalters in der gestrigen Plenarsitzung des Reichstages mit Sicherheit folgern. Es besteht auch begründete Aussicht darauf, daß der Gesetzentwurf in der nächsten Session die Zustimmung der Reichstagsmehrheit findet; erscheint er doch als der gangbarste Weg, ohne neuen schweren Steuerdruck der Mittelklassen das im Reich und in den Einzelstaaten zur Erfüllung der Aufgaben derselben notwendige Geld zu beschaffen. Die Steuerreform und die damit verbundene Finanzreform wird eine der wichtigsten Aufgaben des Reichstages in seiner nächsten Session bilden und es ist zu erwarten, daß in der Zeit bis dahin die Nothwendigkeit, diese Frage zu lösen, noch allgemeiner erkannt wird. In der letzten

Sitzung der Steuerkommission gab der Schatzsekretär Graf Posadowsky der Hoffnung Ausdruck, daß die Herren in der künftigen Session mit einem freundlicheren Gesichte wiederzutreten würden, und ein norddeutsches Blatt macht hierzu die zutreffende Bemerkung: „Ob mit freundlicherem Gesichte, möchten wir bezweifeln, aber wohl mehr disponirt zu Bewilligungen — der Noth gehorchend, nicht dem eignen Triebe.“

Der Aufstand gilt als beendet; mit diesen Worten schließt eine dem brasilianischen Gesandten in Berlin zugegangene telegraphische Meldung seiner Regierung. Die Meldung bestätigt, daß der aufständische Admiral de Mello mit dem Kreuzer „Republica“ und vier anderen Schiffen vor Buenos Ayres um Aufnahme gebeten hat. Sie wurde ihm von der argentinischen Regierung auf die Erklärung hin gewährt, daß er den Kampf aus Mangel an Kriegsmitteln aufgeben werde. Mello lieferte sodann die Schiffe an die argentinische Regierung aus. Der von dem Admiral de Mello in Scene gesetzte Flottenaufstand, dem sich der größte Theil der Offiziere und Mannschaften der Kriegsmarine angeschlossen hatte, darf nun in der That als vollständig niedergeschlagen gelten. Nachdem bereits Admiral da Gama, der nach de Mello's Abgang an die Südküste vor Rio selbst die Schiffe der Insurgenten besetzte, sich genöthigt gesehen, seine Flagge zu streichen und auf einem portugiesischen Kreuzer Schutz zu suchen, ist nun auch de Mello, welcher durch eine Diversion in den südlichen Provinzen der daselbst schon lange vor dem Pronunciamento der Flotte ausgebrochenen, bald heller aufflackernden, bald wieder nachlassenden revolutionären Bewegung neues Leben einzubringen und in dem Hafenplatz Desterro eine provisorische Regierung zu errichten suchte, zum Verzicht auf alle weiteren Operationen gezwungen worden. Von den Truppen Peizoto's bei Landungsversuchen wiederholt geschlagen und zur See von einem überlegenen Geschwader hart bedrängt, hat er mit zweitausend der Seinigen auf neutrales Gebiet sich geflüchtet. Bis zur vollen Wiederherstellung der Ruhe in Brasilien fehlt allerdings noch manches. Den Flottenaufstand hat der Vicepräsident Peizoto allerdings bewältigt, aber der in einer Anzahl von Einzelstaaten herrschenden Gährung, die theils auf lokale, theils auf allgemein politische Ursachen zurückzuführen ist, und der aufständischen Bewegung in dem Südpol Rio Grande do Sul ist damit noch nicht das Ziel gesetzt.

Deutschland.

* Berlin, 19. April. Seine Majestät der Kaiser gedenkt, wie der „Reichsanzeiger“ mittheilt, bis zum Samstag in Coburg zu bleiben. Am Montag wird der Kaiser in Dresden eintreffen, um Seiner Majestät dem König Albert von Sachsen persönlich Allerhöchste Glückwünsche zum Geburtstag auszusprechen.

Der Provinziallandtag von Ostpreußen hatte Seiner Majestät dem Kaiser ein Provinzfest für die Zeit seines dortigen Aufenthalts im Herbst dieses Jahres angeboten. Wie das Wolff'sche Bureau sich aus Königsberg melden

läßt, hat der Kaiser jedoch das Provinzfest mit Rücksicht auf den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse, der ebenso wie auf anderen Provinzen auch auf Ostpreußen noch lastet, abgelehnt.

Morgen Vormittag begeben sich dreißig national-liberale Reichstagsabgeordnete nach Friedrichruh zu einem Besuch des Fürsten Bismarck. Sie sind vom Fürsten zum Frühstück eingeladen und werden Nachmittags sich nach Hamburg begeben, um die dortigen Hafenanlagen zu besichtigen.

Am 19. April 1824 geboren, begehrt heute der preussische Staats- und Justizminister Dr. Hermann v. Schelling den 70. Geburtstag. Er wird, da er am 12. Dezember 1844 in den preussischen Justizdienst trat, in diesem Jahre auch noch das goldene Dienstjubiläum feiern können. Herr Dr. v. Schelling darf auf seine sehr erfolgreiche amtliche Thätigkeit in der Justizverwaltung, die zu ihrem größten Theile im Justizministerium sich vollzog, zurückblicken. Von 1861 bis 1864 Erster Staatsanwalt beim Berliner Stadtgericht, wurde Dr. v. Schelling dann als Hilfsarbeiter in das Justizministerium berufen, und dort wurde er der Verfasser des Entwurfs einer Strafprozeßordnung für den preussischen Staat, jenes Entwurfs, der, nachdem er in Preußen Gesetz geworden, 1867 auch für die neu erworbenen Landestheile Geltung erhielt. 1866 zum Vortragenden Rath im Justizministerium befördert, wurde Dr. v. Schelling 1874 zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Halberstadt ernannt, verließ jedoch auch als solcher im Justizministerium, um 1875 als Vicepräsident des Obertribunals den Vorsitz eines Civilsenats zu übernehmen. Schon 1877 kehrte Dr. v. Schelling als Unterstaatssekretär in das Justizministerium zurück, um seine Thätigkeit zunächst den preussischen Ausführungsgesetzen zu den Reichsgesetzen zu widmen. Dann, am 18. November 1879, zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannt, wurde Herr von Schelling am 31. Januar 1889 als Nachfolger des Herrn Dr. Friedberg Justizminister. Die gegenwärtig den Bundesrath beschäftigende Novelle zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgezet ist wesentlich auf die Initiative der Herrn Dr. v. Schelling zurückzuführen und legt neben vielen anderen gesetzgeberischen Arbeiten Zeugnis für dessen schöpferische Thätigkeit ab. Da Herr Dr. v. Schelling nicht nur in den juristischen und parlamentarischen Kreisen zahlreiche Freunde sich erworben und ungetheilte Beliebtheit sich erkauft, wird der Wunsch, ihn noch lange seiner amtlichen Thätigkeit erhalten zu sehen, ein allgemeiner sein.

Dem Justizminister v. Schelling hat es bei seiner heutigen Geburtstagfeier nicht an den ehrenvollsten Kundgebungen der Anerkennung seiner Verdienste gefehlt. Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers erschien der Chef des Civillabinetts, Wirkl. Geh. Rath v. Lucanus, um ein Bild des Kaisers mit Allerhöchstdessen Unterschrift zu überreichen. Die Universität Berlin ernannte den Jubilar zum Ehren doktor der Rechte. Die Universität München erneuerte das philosophische Doctordiplom, das der Minister vor fast 50 Jahren erworben hat.

Großherzogliches Hoftheater.

„Daniel Danieli.“

—r. Nach der Besprechung des Schauspielers: „Daniel Danieli“ sind wir dem Leser noch einige Bemerkungen über die Darstellung schuldig.

An den Regisseur und an die Schauspieler stellt „Daniel Danieli“ ziemlich bedeutende Anforderungen. Was die Arbeit des Regisseurs betrifft, so muß zunächst der Kontrast zwischen dem prächtigen Salon des Pius Danieli und dem ärmlichen, mit Trebel angefüllten Zimmer im Ghetto möglichst deutlich in der Ausstattung hervorgehoben werden. Denn für die Stimmung kommt viel darauf an, daß dieser Kontrast eindrucklich genug gemacht wird. Der trostlose und verzweifelte Seelenzustand Danieli's wird den Zuschauer um so mehr ergreifen, wenn die Bracht, die den reichen Mann umgibt, so vollständig ist, wie sie es ohne geschmacklose Ueberladung und ohne bunte Regellostigkeit eben nur sein kann. Andererseits muß die Wohnung der jüdischen Familie so eingerichtet sein, daß dem Zuschauer der ganze elende Zustand des Ghettos mit seinen Fieberdünsten, seinen minkeligen und baufälligen Häusern klar gemacht wird. Das Registere ist keine ganz leichte Aufgabe, da die Höhe und Breite der meisten Bühnen die glaubwürdige Nachahmung eines ärmlichen Zimmers nahezu unmöglich macht. Herr Direktor Hande stellte für die im jüdischen Hause spielenden Szenen eine Dekoration zusammen, die uns ein vortreffliches Bild der ganzen arbeitsamen Häuslichkeit gab und sich zugleich sehr zweckmäßig für eine wirkungsvolle Anordnung der einzelnen Szenen erwies. Sehr effektiv war der zweimalige Zusammenbruch von Mauerwerk in dem hinter der Scene gedachten Räume mit dem unheimlich prasselnden Geräusch und den auf die Bühne dringenden Staubwolken nachgehaut. Die Behandlung der beiden Volksszenen im letzten Akte verdient die vollste Anerkennung, es war Leben und Ausdruck in der Volksmenge, die sich durch die enge Thür auf die Bühne drängte, und auch der Beredsamkeit der beiden Szenen wurde in dem stummen Spiele, das in der einen

Scene Ehen und Reugier, in der Schlußscene Aufregung und Entsetzen widerspiegelt, volle Rechnung getragen. Auch der überwachen Thätigkeit des Regisseurs in Bezug auf die Träger der wichtigeren Einzelrollen erwächst bei „Daniel Danieli“ eine nicht zu unterschätzende Arbeit; es gäbrt so viel mühsam verhaltene Leidenschaft und es vibriert so viel Nervosität in den von ihm geschaffenen Figuren, daß es gilt, die künstlerische Ruhe und Besonnenheit in der Darstellung aufrecht zu erhalten, die leichte Erregbarkeit des schauspielerischen Naturells im Zügel zu halten und dazu wird oft der Regisseur beitragen müssen. Auch nach dieser Richtung hin bewährte sich die Regiehand des Herrn Direktors Hande.

An die Titelrolle des Schauspielers hatte Herr Wassermann seinen ganzen Fleiß und seinen Scharf in das Wesen einer Rolle eindringenden Verstand gesetzt. Die nervöse Reizbarkeit, die den Daniel Danieli beherrscht, ergibt sich für einen Darsteller bei eingehender Beschäftigung bei der Rolle von selbst; viel schwerer ist es, sie in Schranken zu halten, damit sie nicht das ganze Wesen des Schauspielers in Larve verlegt. Herr Wassermann löste die schwierige Aufgabe, die Darstellung einer Figur, die während des Abends aus der Aufregung nicht herauskommt, mit künstlerischer Besonnenheit aufzubauen, in einer für sein Talent und sein ausgebildetes schauspielerisches Können höchst ehrenvollen Weise; er wußte den Grundzug des Charakters und damit die innere Einheit seiner Leistung bei den starken Kontrasten, in denen sich die Seelenstimmung Danieli's bewegt, bei dem Wechsel von vornehmer Haltung und demüthiger Selbsterniedrigung, von abweisender Kälte und heißer Sehnsucht, festzuhalten. Seine Leistung fand uneingeschränkten Beifall auch bei demjenigen Theile des Publikums, der dem dichterischen Werke läßt gegenüberstand.

Der Moses Danieli des Herrn B e c h m war eine ernsthaft durchgeführte Charakterfigur, richtig angelegt und mit großer Sorgfalt ausgegearbeitet. Dem Moses ist vom Dichter die wichtige Aufgabe zugewiesen, das Gegenbild des Daniel Danieli darzustellen, und durch die Kraft des Kontrastes die Natur des Hauptbeiden dem Zuschauer noch deutlicher zum Bewußtsein kommen

zu lassen. Dem Konvertiten Daniel steht Moses als der orthodoxe Jude gegenüber, eine zähere und festere, aber auch desto kleinere Natur, unfrei und engberzig, leidenschaftlich nur in den unlauteren Gefühlen des Neides und der Rache und doch von einer Seite dem Zuschauer in gewissem Grade sympathisch; durch seine Liebe zu Dolce.

Dolce steht zwischen Moses und Daniel; sie ist das Weib des Moses, aber ihre Seele liebt Daniel, den Abtrünnigen, für den sie — sie allein im ganzen Ghetto — mit ihrem starken Muthe und ihrem klugen Geistesfluge Verständnis hat. Nicht der Bruder ist in „Daniel Danieli“ dem Bruder geistesverwandt, sondern die Frau des Bruders dem Schwager; Daniel und Dolce gehören zusammen und wenn sie sich im Leben nicht finden, so finden sie sich dafür im Tode und in der Ewigkeit. Die freie, kräftige Natur der Dolce fand in der schönen Leistung der Frau Höder den bezeichnenden Ausdruck; die letzte Scene mit Daniel, in welcher der Entschluß Dolce's, gemeinsam mit Daniel zu sterben, eine tragische Weibe über die Gestalt gießt, gelang vortrefflich; die Darstellerin schlug hier Gefühlsdämme von überzeugender Echtheit an und bei dem empfindungsvollen Spiele der Frau Höder und des Herrn Wassermann kam ein Bedenken über die Situation nicht auf — im Tode gibt es keinen Ehebruch.

Frau S a c h e l war eine vorzügliche Vertreterin der Sabata: mild und weich in ihrem Empfinden, sobald nicht ihr religiöses Bewußtsein, in dem sie unerbittlich ist, in's Spiel kommt, von hobeltvoller Würde in der Erscheinung, die jüdische Hausmutter par excellence. Einen geminnenden, empfindungsvollen Ton schlug Fräulein E n g e l h a r d t als Maria Danieli ein. Durchaus charakteristisch spielte Frau S c h m i d t die ewig fieberbrante, mürrische und doch guttherzige, in ihrem Fieber geistig nicht recht zur Klarheit kommende Sara. Herr Höder repräsentirte als Herzog sehr anerkennenswerth. Von den Vertretern der kleineren, aber nicht gerade unbedeutenden Rollen sind Herr R e i f f als Professor Mariani, Herr S c h i l l i n g als Alberti und Herr B e n e d i c t als Rino zu nennen.

Der Oberst und Landstallmeister a. D. Gustav Adolf v. Dassel ist hier gestorben. Er war der frühere langjährige Direktor des Hauptgestüts in Trakehnen und hat sich in dieser Stellung um die Hebung der preussischen, insbesondere der ostpreussischen Pferdezucht große Verdienste erworben. Als Mitglied der konservativen Partei vertrat er 1879-1885 den Wahlbezirk Stallupönen-Goldap-Darkehmen im Abgeordnetenhaus.

Der Reichstag hat heute seine letzte Sitzung in dieser Session abgehalten. Ueber den größeren Theil der Sitzung ist schon telegraphisch berichtet worden. Zur Ergänzung des telegraphischen Berichtes sei noch folgendes nachgetragen. Den Rest der Börsensteuervorlage nahm der Reichstag gemäß den Kommissionsvorschlägen an; eine Debatte entspann sich nur über die Frage, wann das Gesetz in Kraft treten solle. Die Vorlage bezeichnet als den Tag der Inkraftsetzung den 1. Mai 1894; der freisinnige Abg. Träger verlangte, daß man die Wirksamkeit des Gesetzes bis zum 1. Juli in Kraft setze. Abg. Möller (nat.-lib.) befragte den Träger seinen Antrag. Die Abgg. Hintelen, Graf Arnim und Hahn widersprachen jedoch und der Antrag Träger wurde abgelehnt. Es bleibt also dabei, daß das Gesetz bereits am 1. Mai in Kraft tritt. Zum Börsensteuergesetz lagen außerdem zwei Resolutionen vor. Die Kommission empfahl eine Resolution des Inhalts, die verbündeten Regierungen zu veranlassen, daß von den Börsenaufsichtsorganen Vorkehrungen getroffen werden, daß beim Kommissionsgeschäft keine höheren Stempel in Rechnung gestellt werden als vom Kommissionär selbst bezahlt wurden. Ferner beantragte der Abg. v. Cuny, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Börsengesetzes auf Grund der Ergebnisse der Börsenquete aufzufordern. Beide Resolutionen wurden angenommen, ebenso das Gesetz in der Gesamtabstimmung mit großer Mehrheit. Eine Reihe von Petitionen war dadurch erledigt. Es folgte dann die Interpellation der Abgg. Förster-Neustettin und Genossen: „Wie gedenken die verbündeten Regierungen die durch die Zollgesetzgebung entstandenen Schädigungen der Finanzen des Reichs in einer die Landwirtschaft nicht beeinträchtigenden Weise auszugleichen, und welche Mittel des Ausgleichs gedenken sie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzuwenden?“ Nachdem der Reichskanzler sich zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit erklärt hatte, wurde die letztere von dem konservativen Abgeordneten Grafen Knyphausen begründet. Reichskanzler Graf Caprivi bemerkte, daß er nur den Wortlaut der Interpellation beantworten wolle. Er könne keine andere Antwort geben, als daß die verbündeten Regierungen durch die Tabak-, Wein- und Börsensteuer den Ausfall decken wollen. Wenn der Reichstag diese Steuern nicht annehme, so müsse die Regierung abwägen, welche andere Mittel sie ohne Belastung der Landwirtschaft finden könne. Abg. Febr. v. Mantuffel fand die Antwort des Reichskanzlers unbefriedigend, worauf Graf Caprivi erwiderte, die Interpellation habe auf ihn sofort den Eindruck gemacht, als wolle man einige Nachwirkungen der Interpellation Kanitz vermissen. (Sehr richtig! links.) Abg. v. Bennigsen betonte, daß auch auf ihn die Interpellation den Eindruck hervorgerufen habe, als ob sie die Verlegenheit über den Mißerfolg des Antrages Kanitz verdecken wolle. Der Reichstag nahm darauf einen Vertagungsantrag an. Präsident v. Levetzow gab die übliche Geschäftsübersicht, Abg. Graf Pomperch dankte dem Präsidenten im Namen des Hauses für die umsichtige und unparteiische Geschäftsführung. Präsident von Levetzow dankte seinerseits und bemerkte: „Mein letzter Wunsch an die Herren ist, daß wir uns im Laufe dieses Jahres gesund wiedersehen mögen, und zwar, wie ich glaube und annehme, wenn auch vorübergehend, noch an dieser Stelle. Deshalb haben wir keinen Grund, schon heute Abschied zu nehmen von diesen Räumen, in denen der Reichstag 27 Jahre lang getagt und große Dinge erlebt hat.“ Reichskanzler Graf Caprivi erhielt darauf, während die Sozialdemokraten in der bei ihnen üblichen Weise den Saal verließen, ehe das Hoch auf den Kaiser ausgebracht wird, das Wort, um die Allerhöchste Ordre über den Schluß der Session zu verlesen. Die Kaiserliche Ordre, durch welche der Reichskanzler ermächtigt wird, die gegenwärtige Sitzungsperiode des Reichstags zu schließen, ist aus Karlsruhe vom 17. April datirt. Der Reichskanzler verlas dann noch folgende Erklärung: „Die Erwartung der verbündeten Regierungen, der Reichstag werde bereit sein, durch Zustimmung zu den vorgelegten Steuergesetzentwürfen die Mittel zur Deckung der Kosten der Heeresverfälschung, sowie zur Durchführung einer Finanzreform zu gewähren, welche die Matrikularbeiträge in ein festes Verhältnis zu den Ueberweisungen an die Einzelstaaten bringt, haben leider für die gegenwärtige Tagung aufgegeben werden müssen. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, noch in dieser Session die zur Durchführung der Finanzreform erforderlichen Mittel zu gewinnen. Die verbündeten Regierungen halten indeß mit aller Entschiedenheit an der Auffassung fest, daß es im nationalen und finanzpolitischen Interesse auch der Bundesstaaten gerathen ist, zur Erhaltung eines geordneten Finanzwesens der letzteren eine Sicherstellung der Finanzen des Reichs herbeizuführen. Die verbündeten Regierungen werden deshalb nach dem Wiederzusammentritt des Reichstags von neuem mit entsprechenden Vorschlägen in der Hoffnung hervortreten, daß eine Verständigung über die Reform und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel erzielt werden wird. Auf Grund der mir erteilten allerhöchsten Ermächtigung erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für geschlossen.“ Präsident v. Levetzow sagte darauf: „Vorwiegend zum letztenmale an dieser Stätte, aber wie alle Zeit zuvor und alle Zeit zukünftig in hingebender

Liebe und Treue, vereinigt sich der Reichstag zum Schlußruf, der aus warmem deutschen Herzen kommt: Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm II. von Preußen, lebe hoch!“ Die Anwesenden stimmten dreimal begeistert in den Ruf ein und der Präsident erklärte: „Die Sitzung ist geschlossen.“

Vom preussischen Abgeordnetenhaus ist das Kaligesez heute in zweiter Lesung abgelehnt worden. Zuerst fiel der entscheidende Artikel 3 mit 147 gegen 142 Stimmen, dann wurde das Gesetz im ganzen abgelehnt, so daß es zu einer dritten Lesung überhaupt nicht mehr kommt. Die Ablehnung überraschte in parlamentarischen Kreisen. Man wußte zwar, daß im Centrum nur ein kleiner Theil für das Gesetz war und daß dasselbe auch auf der Rechten Gegner zählte, aber man war sich über die Stärkeverhältnisse nicht ganz klar und nahm an, daß sich aus der Rechten mit Hilfe des Centrums doch eine Mehrheit bilden werde, zumal nachdem Minister v. Berlepsch in so bestimmter Weise gestern erklärt hatte, daß der Vertrieb der Düngesalze den Interessen der Landwirtschaft angepaßt werden solle und daß die Regierung dem Kalisynthet weiterhin nur beitreten würde, wenn ihr der ausschlaggebende Einfluß auf die Preisbildung zugestanden würde. Für das Prinzip des Gesetzes war, wie ein Berichterstatter der „Fr. Ztg.“ meldet, offenbar eine Mehrheit vorhanden, die nur wegen verschiedener Bedenken im einzelnen nicht zur Geltung gekommen ist. Nach einer gestrigen Anebenung des Ministers v. Berlepsch wird die Vorlage voraussichtlich nicht wiederkehren, weil inzwischen die Privatindustrie sich stark ausdehnen wird.

Wir sind so daran gewöhnt, Berichte aus deutschen Schutzgebieten und über kolonialpolitische Reichstagsverhandlungen zu lesen, daß man kaum daran denkt, wie jung Deutschlands Kolonialpolitik noch ist: nämlich genau zehn Jahre. Es war am 24. April 1884, als Fürst Bismarck an den deutschen Vertreter in Capstadt jenes historische Telegramm erließ, laut dessen die südwestschwarische Küste unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches gestellt wurde. Zur Erinnerung dieses denkwürdigen Ereignisses, durch welches Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eintrat, wird die Abtheilung Berlin der Deutschen Kolonialgesellschaft am 24. d. M. einen Festkommers veranstalten.

Coburg, 20. April. (Tel.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen ist mit Höchstseiner Gemahlin gestern von hier abgereist. Abends fand im Schlosse eine Familientafel statt. Um 9 Uhr erschien Seine Majestät der Kaiser zur Festvorstellung im Hoftheater. Bei Allerhöchstem Eintritt erhob sich das Publikum und brachte ein dreimaliges Hoch aus, während die Musik „Heil Dir im Siegerkranz“ spielte. Die für den Abend geplante Illumination der Stadt mußte des eingetretenen regnerischen Wetters wegen aufgeschoben werden und soll heute stattfinden.

Frankreich.

Paris, 20. April. (Tel.) Die außerparlamentarische Marinekommission, die sich zur Untersuchung der Zustände in den Marineabtheilungen nach Marseille begeben hatte, nahm gestern den vom Abg. Compson erstatteten Bericht entgegen. Der Bericht konstatirt, daß weder ein Diebstahl stattgefunden hat, noch daß ein Diebstahlverdacht gemacht worden ist, doch wird zum Schluß betont, daß in der Verwaltung ziemliche Unordnung herrsche und daß die Aufsicht mangelhaft sei. (Der radikale Abg. Rodroy hatte die öffentliche Meinung durch die Behauptung, die Zustände in der Marineverwaltung seien noch besorgnißerregender, als man befürchtete, allarmirt. Ganz so schlimm, wie die umlaufenden Gerüchte sie darstellen, scheint die Sache nun doch nicht zu sein; immerhin aber lautet der Bericht des Herrn Compson nicht gerade schmeichelhaft für die Marineverwaltung.) — Das Ministerium Casimir Périer hat wiederholt gezeigt, daß es mit der Kirche in Frieden zu leben wünscht, und der Ministerpräsident selbst sprach mehr als einmal in der Deputirtenkammer zu Gunsten einer toleranten Politik; aber dies schließt natürlich nicht aus, daß die Regierung den Gesetzen nachdrücklich Achtung verschafft. Herr Casimir Périer hat hierfür eine ganz bestimmte Weisung von der Deputirtenkammer erhalten; als in der Kammer ein radikaler Abgeordneter wegen der Abhaltung einer kirchlichen Ausstellung in Saint-Denis interpellirte und der Ministerpräsident seine Ansichten über die Nothwendigkeit einer verständlichen und toleranten Regierungspolitik entwickelte, nahm die Kammer eine Tagesordnung an, die das Vertrauen ansprach, die Regierung werde den republikanischen Gesetzen die nöthige Achtung sichern. Das Ministerium Casimir Périer sieht sich jetzt zu einer Zwangsmahregel gegen den Erzbischof von Lyon genöthigt. Der heute abgehaltene Ministerrath beschloß, ein Rundschreiben des Erzbischofs von Lyon gegen das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenfonds dem Staatsrath zu überweisen und zu beantragen, daß der Staatsrath auf Mißbrauch des Amtes und Ungiltigkeitserklärung der Weisungen des Erzbischofs erkenne; außerdem soll das Gehalt des Erzbischofs gesperrt werden. Der Kultusminister Spuller wird ferner ein Rundschreiben an sämtliche Bischöfe senden und sie auffordern, ihm alle Weisungen, die sie an ihre Geistlichen wegen der Anwendung des erwähnten Gesetzes erlassen haben, mitzutheilen.

Großbritannien.

London, 19. April. Im englischen Unterhause brachte der Staatssekretär für Irland, John Morley, heute eine Bill in Betreff der ermittelten irischen Pächter ein. Die Bill schlägt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vor, das die Gesuche der Pächter um Wiedereinsetzung untersucht. Wenn das Schiedsgericht glaubt, daß ein berechtigter Anlaß für die Wiedereinsetzung vor-

liegt, erläßt es bebingungsweise die Wiedereinsetzungsordr. Ist der Gutsbesitzer damit einverstanden, erfolgt die Wiedereinsetzung; im Falle von Einwänden aber untersucht das Schiedsgericht die Einwände und macht die Ordre entweder absolut oder hebt sie auf. Das Schiedsgericht stellt einen billigen Pachtzins fest, wenn der Grundbesitzer damit einverstanden ist, sonst aber thut dies das Landgericht. Ein zweijähriger rückständiger Pachtzins wird zur Hälfte vom Pächter, zur Hälfte vom Staate gezahlt. Der Grundbesitzer kann den Pächter zum Kaufe des Pachtgutes zwingen, der Pächter aber nicht den Verkauf des Pachtgutes erzwingen. Andere Bestimmungen beziehen sich auf das Land, das der Grundbesitzer bewohnt; was dagegen das Land betrifft, das neue Pächter bezogen, so ist, falls der neue Pächter die Wiedereinsetzung beantragt, die Beanstandung eine vollständige Sperre, so lange der neue Pächter auf dem Pachtgut verbleibt. Beanstandet der neue Pächter nicht, dann stellt ihm das Schiedsgericht die ihm für die Abtretung der Pachtgüter zu zahlende Entschädigung fest. Ein Fonds von 100 000 Pfund wird aus dem irischen Kirchenfonds für den Zweck der Bill errichtet. Der britische Steuerzahler hat nur für die Gehälter der Beamten die Last zu tragen. John Morley sagte, die Bill sei bestimmt, eine tiefe Wunde in den sozialen Verhältnissen Irlands zu heilen. Sie wird in dessen heftige Anfeindungen im Parlament erfahren. Im Interesse der Iren gemacht, geht sie doch den Iren lange nicht weit genug; der Parnellit Harrington erklärte sich denn auch entschieden gegen die Vorlage, die keine Lösung bringe, sondern die Zustände in Irland nur verschlimmere. Nach siebenstündiger Debatte wurde die Vorlage in erster Lesung angenommen, damit ist indeß für ihr Schicksal noch nichts entschieden, denn es ist bekannt, daß in England die Annahme einer Bill in erster Lesung nicht viel mehr als eine Formalität bedeutet und daß man sie auch Gesetzentwürfen, die auf die heftigste Opposition stoßen, sehr selten verweigert.

Portugal.

Lissabon, 20. April. (Tel.) In dieser Woche haben Neuwahlen zur portugiesischen Deputirtenkammer stattgefunden. Bisher sind 171 Wahlergebnisse bekannt und dieselben lassen erkennen, daß die Regierung in der neuen Kammer eine Majorität von 40 bis 50 Stimmen haben wird. Gewählt sind u. a. auch 50 Progressisten und 2 Republikaner. Die noch ausstehenden Wahlen vermögen an dem Gesamtergebnis nichts zu ändern. (Die Zahl der noch ausstehenden Wahlen ist auch eine sehr kleine. Da die portugiesische Deputirtenkammer aus 180 Mitgliedern besteht, fehlt nur noch das Abstimmungsergebnis aus 9 Wahlbezirken.)

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 20. April. 66. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Günner.

Am Regierungstisch: Minister v. Brauer, Generaldirektor Geh. Rath Eisenlohr und Betriebsdirektor Geh. Rath Schupp.

Präsident Günner eröffnet 10 Uhr die Sitzung. Der Sekretär verliest die Eingaben, Bitte der Gemeinde Hofgrund, der Stadtgemeinde Tobtnau und der Gemeinde Muggenbrunn um einen Staatsbeitrag zur Verbesserung des Kreisweges Halben-Notzschrei, übergeben vom Abg. Marbe.

Es wird hierauf der Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, der Budgetkommission zur weiteren Behandlung überwiesen und beschlossen, den Antrag Sieglar u. Gen., den Gewerbebetrieb im Umbezirken betreffend, im Plenum sofort zu berathen.

Sodann erstattet Abg. Wildens Bericht über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenfee-Dampfschiffahrtsverwaltung und über den Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1894/95. An der Debatte betheiligten sich die Abgg. Schlusser, Hennig, Birkenmayer, Rüd, Fischer, Pfeifferle, Heimbürger, der Berichterstatter Abg. Wildens und seitens der Regierung Minister v. Brauer und die Geheimräthe Eisenlohr und Schupp. Gegen 2 Uhr wird die Sitzung abgebrochen.

* Karlsruhe, 20. April. 67. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 21. April, Vormittags 9 Uhr. 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Fortsetzung der Berathung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget: a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung, b. der Bodenfee-Dampfschiffahrtsverwaltung, c. über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1894 und 1895 (Berichterstatter: Abg. Wildens).

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 20. April.

* (Großh. Hoftheater.) Infolge einer Indisposition des Herrn Oberländer muß die für morgen und den darauf folgenden Sonntag angelegte Aufführung der beiden Theile der „Trojaner“ unterbleiben. Am morgigen Abend findet infolge dessen keine Vorstellung statt und am Sonntag soll Verdi's „Falstaff“ gegeben werden. Für die nächste Woche steht ein zweimaliges Gastspiel der Kammerfängerin Fräulein Bianca Bianchi bevor; die Künstlerin wird als erste Gastrolle am Dienstag die „Lucia von Lammermoor“, als zweite am Freitag die Partie der Angela im „Schwarzen Domino“ singen. Das Schauspiel bringt am Montag zur Feier des Geburtstags Schaffparr's als Vorstellung zu ermäßigten Preisen „Julius Casar“, und am Donnerstag neu einstudirt „Dorf und Stadt“ von Birch-Pfeiffer. Die Hauptrollen des Birch-Pfeiffer'schen Schauspiels liegen in den Händen der Damen Engelhardt (Vorie) und Rachel (Wärbel), sowie des Herrn Waldeck (Reinhard). Die Repertoireverhältnisse und mannschaftliche Rücksichten auf die Abonnenten machen für die nächsten Wochen

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau. S. 932.
 Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Kornhaas, Albert, Zeichenlehrer am Gymnasium zu Freiburg, Praktische Anleitung für den Zeichenunterricht an Volks- und Mittelschulen, Gewerbe-, Töchter- und Frauenarbeitschulen. Mit 286 Figuren, wovon 2 kolorirt. Ausgabe für die Hand des Lehrers. Vollständig in sechs einzeln käuflichen Heften. gr. 8^o. (VIII u. 114 S.) Jedes Heft 40 Pf.
 Das Werk verdankt seine Entstehung einer Aufforderung der Schulkommission der Stadt Freiburg, der Verfasser möge für den Zeichenunterricht der dortigen erweiterten Volksschule einen methodisch geordneten Lehrplan anstellen. Dieser Lehrplan fand bald auch an anderen Schulen Badens Eingang und liegt hier in der „Praktischen Anleitung“ in vollständig ungewordener Auflage vor.
 Die Herausgabe von Wandvorlagen ist in Aussicht genommen.

Reichshallen-Theater.
 Schauspiel- und Operetten-Ensemble.
 Marienstr. 16, Karlsruhe, Marienstr. 16.
 Drei Minuten vom Bahnhof!
Heute Samstag, Abends 8 Uhr:
 Brillante Vorstellung.
Die Gigerln von Wien.
 Die Direktion. S. 934.1.
 G. Trummer.
 Näheres besagen die Tageszettel.

Wein-Versteigerung zu Deidesheim (Rheinpfalz).
 Mittwoch den 25. April 1894, Vormittags 11^{1/2} Uhr, läßt Herr
L. A. Jordan (E. H. Bassermann-Jordan)
 Gutsbesitzer in Deidesheim, circa 60 Stück 1892 r., das gelammte eigene Wachsthum und die selbstgeleiteten Trauben aus den Gemartungen Forst, Deidesheim und Ruppertsberg öffentlich versteigern.
 Probetage: 11., 18. und 25. April.
 Deidesheim, den 1. April 1894.
 Kemmer, Rgl. Notar.

Versteigerungs-Ankündigung.
 Die Erben des verstorbenen Landwirts Lorenz Pösch in Derglortenthal lassen am Montag den 21. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Derglortenthal die nachbeschriebenen Eigenschaften öffentlich zu Eigentum versteigern, wobei der endgültige Zuschlag erfolgen kann, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.
 I. Auf der Gemartung Derglortenthal.
 Ein geschlossenes Hofgut in Derglortenthal, nebst Wadwirthschaft und Hohenrichtung, das Glotterbad genannt, bestehend aus:
 Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Küchenanbau, Bad- u. Anbau, Kellerhaus, Scheuer, Stallung, Schweineställe u. Schopf, Sommerwirtschaftsgebäude und Waschküchen. Ferner:
 3 Ar Hausgarten.
 2 Hektar 43 Ar Acker.
 1 Hektar 66 Ar Wiesen.
 45 Ar Reben.
 14 Hektar 32 Ar Reutfeld.
 10 Hektar 96 Ar Waldung.
 II. Auf der Gemartung Unterglortenthal.
 3 Hektar 34 Ar Wiesen, Eichbergwiesen.
 Sämtliche Liegenschaften bilden — wie schon oben gesagt — ein geschlossenes Hofgut, grenzt an Christian Fräule Witwe, Georg Kieder, Gemartung Unterglortenthal, und Suggenthal.
 Anschlag: 60,000 M.
 Dieses Anwesen liegt größtenteils in einem reizenden Seitenthälchen von Glotterthal, ist vor allen Windrichtungen geschützt, erfreut sich seit vielen Jahren im Laufe der Badzeit einer großen Frequenz, ist nur eine Stunde von der Eisenbahn — Bahnhof Denslingen — und nur zwei Stunden von Freiburg entfernt.
 Einem jungen, freiblämigen und rationellen Inhaber ist Gelegenheit geboten, sich eine lohnende Zukunft zu verschaffen.
 Das Anwesen ist in Berücksichtigung der schönen Waldungen, welche zum Gute gehören, sehr billig.
 Dem Ansteigerer ist auch Gelegenheit geboten, die Haus-, Bad- und Wirtschaftseinrichtungen entweder durch Kauf aus der Hand, oder bei der Versteigerung billig zu erwerben.
 Die näheren Versteigerungsbedingungen liegen daher zur Einsicht auf, sie können aber auch in Abschrift auf Kosten des Antragstellers bezogen werden. Jeder Steigerer muß einen zahlungsfähigen Bürgen stellen und fremde Steigerer haben sich mit beglaubigten gemeinverpflichteten Vermögenszeugnissen auszuweisen.
 Waldkirch, den 15. April 1894.
 Der Groß-Notar:
 F. Zimmermann.

920.1. Karlsruhe. Versicherungsanstalt Baden. Vergebung von Bauarbeiten.
 Für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes sind folgende Arbeiten in Verdingung zu geben:
 1. Gas- und Wasserleitung,
 2. Plästerarbeiten,
 3. Tischlerarbeiten,
 4. Tapezierarbeiten.
 Die betreffenden Pläne, Arbeitsauszüge und Bedingungen sind auf unserer Kanale (Leopoldstraße 1a eine Treppe hoch) einzusehen.
 Auftragende Meister wollen ihre Angebote auf Einzelpreise bis Samstag den 28. April d. J., Vormittags 9 Uhr, versiegelt, portofrei und mit der Aufschrift „Angebot für Neubau“ versehen, anher einreichen.
 Karlsruhe, den 18. April 1894.
 Der Vorstand.

Rothein,
 italienischer, unter Aufsicht der Zollbehörde mit inländischem Wein verschnitten. D. 485.33
à 45 Pfg. per Liter,
 in Gebinden von 25 Liter an, empfiehlt als sehr angenehmen Tischwein
F. Bausback,
 Karlsruhe, Amalienstr. 53.

Kaffeeimport u. Versandt
 Dr. Hartmann, Köln a. Rh. Preisl. frei.
Zucker, eleg. o. h. Fuchshüten, sicher im Zug, schnell, launfroum, 1- u. 2-spännig gefahren, auch geritten. Preis M. 1400.
Reitpferd, Ballach, 1,70 m gr., 6-jähr., gut geritten, ganz ruhig b. Infanterie. Preis M. 1500.
 Gest. Offert. unter Chiffre J. 5104 an Rudolf Mosse, Stuttgart. S. 930

Bürgerliche Rechtspflege.
 927.1. Nr. 6937. Mannheim.
 Der Kaufmann Hermann Kern in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wittmer daselbst, klagt gegen den Metzger Julius Mengel, früher in Schwesingen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, aus Kauf von Waaren, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 403 Mark 41 Pf. nebst 5% Zinsen seit dem Klageaufstellungsstage und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufige Vollstreckung zu erklären, und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer I für Handelsachen des Groß- Landgerichts zu Mannheim auf Freitag den 6. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem

Scchluss des Ausverkaufs

findet wegen Räumung des Ladens in den allernächsten Tagen statt und bietet selber dem geehrten Publikum eine selten wiederkehrende Gelegenheit, billiger wie sonst einzukaufen.

Hervorragend billig empfiehlt:
 1 großen Posten Wandspiegel von 1 M. bis 10 M.,
 1 großen Posten Kleider- und Handtuchhalter von 50 Pfg. bis 4 M.,
 1 großen Posten Wand- und Ecktageres von 50 Pfg. bis 2 M.,
 1 großen Posten Salon- und Rauchsische (Kußbaum) von 3.50 M. an,
 1 großen Posten Schirmständer und Paneelbretter.

Complete Bier- und Kaffee-Services von 3 bis 6 M.
 Kaffee-Cassen, Wasser- und Weinflaschen, Wasser-, Bier- und Weingläser von 10 bis 50 Pfg.

Außergewöhnlich billig: Emaille- u. Steingutgeschirr, Solinger Eßbesteck.
 I. Karlsruher Bazar, neben Hotel Gross. S. 915.

Preisgekrönt in Chicago.
Kassenschranke. J. Ostertag, Aalen (Württ.)
 Streng reelle Bedienung. Hervorragende Leistungsfähigkeit.

gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Mannheim, den 18. April 1894.
 Weinberg,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
 Aufgebot.
 928.1. Nr. 2993. Adelsheim.
 Das Groß- Landgericht Adelsheim hat heute folgendes
 Aufgebot
 erlassen:
 Friedrich Walter ledig von Sindolsheim besitzt auf Gemartung Hirslanden nachgenannte Liegenschaften, ohne Erwerbsurkunde:
 1. Egb. Nr. 1279. 4 a 10 m Schafwiesen, einerseits Johann Adam Gds, andererseits Georg Michael Gebria jung.
 2. Egb. Nr. 1521. 5 a 15 m Dedung bei den Reichwiesen, einerseits Carl Friedrich Ritter, andererseits Johann Christian Klingmann Kinder.
 3. Egb. Nr. 2286. 14 a 61 m Acker in der Gede, neben Jakob Arnold Maurer, andererseits Jakob Wolf.
 4. Egb. Nr. 3942. 16 a 80 m Acker in den Bodenäckern, einerseits Johann Thomas Seyfried, andererseits Carl Friedrich Stegler.
 5. Egb. Nr. 6987. 5 a 87 m Acker in Hüllein, einerseits Carl Friedrich Stegler, andererseits Jakob Julius Sent.
 Auf Antrag des Friedrich Walter ledig werden alle Diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 22. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr, vor Groß- Landgericht dabei bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
 Dies veröffentlicht
 Adelsheim, den 18. April 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:
 Leberle.

schaft wird wegen Mangels eines Eintrags in den Grundbüchern verweigert.
 Auf Antrag der genannten Besitzer werden Diejenigen, die an der beschriebenen Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandbüchern nicht eingetragen, und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verbande beruhende Rechte haben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
 Dienstag den 12. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
 Groß- bad. Amtsgericht.
 gez. Siegelhalter.
 Dies veröffentlicht
 Vörsach, den 17. April 1894.
 Der Gerichtsschreiber:
 Appel.
 Vermögensabsonderung.
 923. Nr. 4386. Durlach. Die Ehefrau des im Konkurse befindlichen Valentin Gertter jung, Karoline, geb. Kurz dahier, wurde durch Urtheil des Groß- Landgerichts hier vor wenigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes bezw. der Konkursmasse abzufordern.
 Durlach, den 13. April 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:
 Franl.
 926. Nr. 6659. Mannheim. Die Ehefrau des Meisters Anton Kaufmann dahier, Katharina, geb. Gottschalk, wurde durch Urtheil der Civilkammer II des Groß- Landgerichts Mannheim vom 11. April 1894 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.
 Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anberuht veröffentlicht.
 Mannheim, den 13. April 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:
 Fetterer.

sämtliche zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, werden beschuldigt, und zwar:
 Hermann als Ersatzreserveoffizier, Fred und Volker als Wehrmänner I. Aufgebots ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Christ und Lorenz als Wehrmänner II. Aufgebots ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,
 Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs.
 Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Landgerichts hierseits auf Dienstag den 5. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß- Landgericht Neßfisch zur Hauptverhandlung geladen.
 Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 473 der Strafprozeßordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Stodach angeforderten Erklärungen zur Beurteilung des Neßfisch, den 5. April 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts:
 Ballweg.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Berm. Bekanntmachungen.
 9869.2. Karlsruhe.
Groß- Bad. Staats-Eisenbahnen.
 Wir versteigern gegen Baarzahlung am Montag den 23. d. Mts., Vormittags 8 Uhr beginnend, in unserem Versteigerungsraum, Eingang beim Ertling Wegübergang:
 abgängige Dienstkleidungsküde, sowie die im ersten Quartal 1893 eingelieferten Fundlachen und Frachtgüter;
 Nachmittags 3 Uhr beim Oeffentlichen:
 einige Häcker Trüböl;
 Nachmittags 3^{1/2} Uhr auf dem Lagerplatz bei Gottesau: Abfallholz.
 Karlsruhe, den 15. April 1894.
 Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Verhaftungsbescheid.
 762.2. Nr. 5646. Karlsruhe. Vorbescheid.
 Der am 2. Februar 1894 zu Leopoldshafen geborene und zuletzt ebenfalls selbst wohnhaft gewesene Dienstknecht Adam Stetler wird seit dem Jahre 1886 vermisst und ist dessen Verhollentheitserklärung beantragt.
 Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseitige Gericht gelangen zu lassen. Dagegen werden alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermissten zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hiervon binnen Jahresfrist dem diesseitigen Gericht Anzeige zu erstatten.
 Karlsruhe, den 9. April 1894.
 Rapp,
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.